

## **Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)**

vom

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz                    § 1.    Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen, soweit diese Aufgabe nicht vom Bund oder von Dritten übernommen wird.
- Ziele                         § 2.    <sup>1</sup>Der Kanton sorgt für Rahmenbedingungen, welche die Förderung des Breiten- und des Leistungssports ermöglichen. Er strebt eine Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten an.  
<sup>2</sup>Die gesundheitliche und sportliche Entwicklung der Bevölkerung in Achtung der ethischen Werte des Sports steht im Vordergrund.
- Zusammenarbeit           § 3.    <sup>1</sup>Der Kanton arbeitet in der Förderung von Sport und Bewegung mit den Gemeinden und Dritten zusammen.  
<sup>2</sup>Er kann Aufgaben an sie delegieren und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

### II. Fördermassnahmen

- Fördermassnahmen       § 4.    Fördermassnahmen sind insbesondere:
1. Koordination der organisierten Sport- und Bewegungsangebote;
  2. Beratung und Unterstützung in den Belangen des Breiten- und Leistungssports;
  3. Beratung und Unterstützung der spezifischen Belange des Behindertensports;
  4. Beratung und Unterstützung beim Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze;
  5. Durchführung und Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;
  6. Umsetzung von „Jugend+Sport“ (J+S).
- Bewegungsförderung     § 5.    Der Kanton koordiniert und unterstützt Programme und Projekte zur Bewegungsförderung.
- Breitensport                § 6.    <sup>1</sup>Der Kanton leistet Beiträge an Verbände, Vereine und Institutionen, welche den Breitensport im Sinne dieses Gesetzes fördern.  
<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.

Leistungssport	<p>§ 7. <sup>1</sup>Der Kanton kann Beiträge zur Unterstützung des Leistungssports an Verbände, Vereine, Institutionen sowie Sportlerinnen und Sportler leisten.</p> <p><sup>2</sup>Er erlässt ein Konzept zur Förderung von leistungsorientierten Nachwuchstalenten.</p>
Sportanlagen	<p>§ 8. <sup>1</sup>Der Kanton unterstützt den Bau von Sportanlagen für den Schulsport. Er kann darüber hinaus den Bau von Sportanlagen für Breiten- und Leistungssport unterstützen.</p> <p><sup>2</sup>Er orientiert sich dabei am kantonalen Richtplan.</p>
Beitragsgewährung	<p>§ 9. <sup>1</sup>Der Kanton macht seine Beiträge von der Förderungswürdigkeit und angemessenen Eigenleistungen abhängig.</p> <p><sup>2</sup>Er kann die Beitragsgewährung mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpfen.</p>
Finanzierung	<p>§ 10. Der Kanton bestreitet die Kosten für die Förderung von Sport und Bewegung aus allgemeinen Staatsmitteln und aus einem Fonds, der aus dem kantonalen Anteil am Erlös von Swisslos gespeist wird.</p>

### III. Organisation

Umsetzung	<p>§ 11. Der Regierungsrat bestimmt die für die Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz zuständigen Stellen.</p>
Sportkommission	<p>§ 12. Zur Beratung in Fragen der Förderung von Sport und Bewegung setzt der Regierungsrat eine kantonale Sportkommission ein. Darin sind Kanton, Gemeinden, Schulen und insbesondere Sportverbände vertreten.</p>

### IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<p>§ 13. Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>
---------------	--